

# Landtag für zwei Länder

Aufwändiges ÖPP-Projekt in Potsdam

(BS/dy) Über den Auftrag zur Realisierung des neuen Landtages Brandenburg wurde schon vielfach berichtet. Hauptattraktion: der "historisierende" Innenhof. Weniger bekannt ist, dass das OLG Brandenburg in einer jetzt gefällten Entscheidung daran erinnerte, dass das Gebäude den Landtag "der fusionierten Länder Berlin und Brandenburg" aufnehmen soll.

Das Gericht musste sich mit dem Verfahren befassen, weil die Landesregierung die Vorgabe "historisierender Innenhof" erst sehr spät in das Verfahren eingeführt hat. Zunächst hatte sie es freigestellt, welche Hofvariante die Bieter vorschlugen. Als das Hasso-Plattner-Institut eine substantielle Spende in Aussicht stellte, wenn die Historismus-Variante verwirklicht wird, gab dies die Vergabestelle in der nächsten Phase des Wettbewerblichen Dialogs zwingend vor.

Zwei Bieter hatten die Historismus-Variante ohnehin bereits berücksichtigt, ein dritter Bieter jedoch nicht. Er verlangte nun wesentlich mehr Zeit, um neu zu planen. Die Vergabestelle verlängerte die Frist um drei Wochen. Das genügte dem Bieter nicht.

## Umplanungsrisiko

Das OLG Brandenburg wies seinen Antrag zurück: Die Vergabestelle sei nicht verpflichtet, den Nachteil des Bieters durch verlängerte Bearbeitungsfristen auszugleichen. Rechtsanwalt Martin Schellenberg von der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Hamburg stimmt dem zu: "Welche Lösungsvariante ein Bieter im Wettbewerblichen Dialog vorschlägt, liegt in seiner Verantwortung. Er

trägt deshalb auch das Risiko einer Umplanung". Es handelt sich um eine der wenigen OLG-Entscheidungen, die bisher zu ÖPP und zu dem relativ neuen Vergabeverfahren Wettbewerblicher Dialog ergangen sind.

## 300.000 Euro Bieterkosten erstattet

Das Gericht kümmerte sich offensichtlich nicht darum, ob die Variante "Landtag für Berlin/Brandenburg" noch (oder wieder) politisch gewollt ist. Es weist nur darauf hin, dass in dem langjährigen und unstrittenen Planungs- und Vergabeverfahren von diesem Ziel nicht offiziell Abstand genommen wurde.

Das andere interessante Detail ist der Betrag von über EUR 300.000, den die Vergabestelle jedem Bieter als Aufwandsentschädigung für Planungsleistungen im Verfahren gezahlt hat. Zwar wird in Verfahren zur Umsetzung Öffentlich Privater Partnerschaften grundsätzlich ein wesentlicher Teil der Planung in das Vergabeverfahren gezogen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur vergaberechtlich erforderlich, sondern erscheint auch gerechtfertigt, diese Planungsleistungen angemessen zu honorieren. Dessen ungeachtet sind jedoch die hier genannten Beträge ungewöhnlich hoch.